

**Beschlussempfehlung**

Ausschuss  
für Soziales, Frauen, Familie,  
Gesundheit und Migration

Hannover, den 08.07.2015

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/2709

Berichterstatterin: Abg. Annette Schwarz (CDU)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Holger Ansmann  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/2709

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,  
Familie, Gesundheit und Migration

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Krankenhausgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Krankenhausgesetz vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue § 16 eingefügt:

„§ 16  
Patientenbeauftragte

(1) <sup>1</sup>Die Krankenhausträger berufen für die Dauer von fünf Jahren für jedes Krankenhaus mindestens eine Patientenbeauftragte oder einen Patientenbeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Bedienstete des Krankenhausträgers oder Mitglieder seiner Organe können nicht berufen werden. <sup>3</sup>Die oder der Patientenbeauftragte führt das Amt bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers aus. <sup>4</sup>Die erstmalige Berufung einer oder eines Patientenbeauftragten hat bis zum 01.07.2015 in jedem Krankenhaus zu erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Das Krankenhaus teilt den Namen und die Anschrift der oder des Patientenbeauftragten dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium mit. <sup>2</sup>Es gibt den Patientinnen und Patienten Name, Anschrift, Sprechstundenzeit und Aufgabenbereich der oder des Patientenbeauftragten in geeigneter Weise bekannt.

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Krankenhausgesetzes**

Artikel 1

§ 16 **des** Niedersächsischen Krankenhausgesetzes vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 2) **erhält folgende Fassung:**

„§ 16  
**Patientenfürsprecherin oder  
Patientenfürsprecher**

(1) **Für jedes Krankenhaus ist das Amt einer Patientenfürsprecherin oder eines Patientenfürsprechers einzurichten.**

(2) <sup>1</sup>**Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher hat die Aufgabe, das Vertrauensverhältnis zwischen den Patientinnen und Patienten sowie ihren Angehörigen einerseits und dem Krankenhaus sowie den dort Beschäftigten andererseits zu fördern und dadurch auch zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der vom Krankenhaus erbrachten Leistungen beizutragen. <sup>2</sup>Zur Erfüllung dieser Aufgabe nimmt die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher insbesondere Beschwerden und Anregungen (Anliegen) von Patientinnen, Patienten oder ihren Angehörigen (Betroffenen) entgegen, leitet sie an die zuständigen Stellen des Krankenhauses oder seines Trägers weiter, wirkt dort auf eine zügige und transparente Bearbeitung hin und teilt den Betroffenen nach Erledigung unverzüglich das Veranlasste mit. <sup>3</sup>Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher richtet regelmäßige Sprechstunden im Krankenhaus ein und stellt auch im Übrigen in geeigneter Form eine Erreichbarkeit für die Betroffenen sicher. <sup>4</sup>Sie oder er soll die Betroffenen darüber**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/2709

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

beraten, an welche anderen Stellen sie sich wegen ihrer Anliegen wenden können, sofern dies zur Erledigung der Anliegen im Einzelfall zweckmäßig erscheint.<sup>5</sup>Auf Veranlassung und mit Einwilligung der Betroffenen kann sich die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher auch bei anderen Stellen für die Anliegen der Betroffenen einsetzen.<sup>6</sup>Eine rechtliche Vertretung der Betroffenen, die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes und eine medizinisch-fachliche Beratung der Betroffenen gehören nicht zum Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Patientenfürsprecherin oder des Patientenfürsprechers nach diesem Gesetz.<sup>7</sup>Erhält die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher bei oder bei Gelegenheit ihrer oder seiner Tätigkeit Kenntnis von erheblichen Mängeln der Qualität der vom Krankenhaus erbrachten Leistungen, insbesondere solchen, die auf Risiken und Fehlerquellen in der Versorgung hindeuten, so hat sie oder er unverzüglich die zuständigen Stellen des Krankenhauses oder seines Trägers sowie das Fachministerium zu unterrichten.<sup>8</sup>Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher hat gegenüber dem Krankenhaus auf die Beachtung von Patientenverfügungen hinzuwirken.<sup>9</sup>Sie oder er berichtet den zuständigen Stellen des Krankenhauses regelmäßig und bei besonderer Veranlassung auch im Einzelfall schriftlich oder mündlich über ihre oder seine Tätigkeit.<sup>10</sup>Außerdem legt sie oder er dem Krankenhausträger und dem Fachministerium jährlich einen schriftlichen Erfahrungsbericht vor.

(3) <sup>1</sup>Die Patientenbeauftragten halten regelmäßig Sprechstunden in vom Krankenhaus zur Verfügung gestellten geeigneten Räumlichkeiten ab und nehmen als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner Anregungen und Beschwerden von Patientinnen und Patienten oder deren Angehörigen entgegen und prüfen sie.<sup>2</sup>Sie vertreten deren Anliegen mit ihrem Einverständnis gegenüber dem Krankenhaus und sonstigen zuständigen Behörden oder Institutionen und berichten in den zuständigen Gremien des Krankenhauses über ihre Tätigkeit.<sup>3</sup>Die Patientenbeauftragten legen gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium und dem Krankenhausträger einen jährlichen Erfahrungsbericht vor.<sup>4</sup>Über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen haben

(3) <sup>1</sup>Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher darf die ihr oder ihm bei oder bei Gelegenheit ihrer oder seiner Tätigkeit bekanntgewordenen Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich der Betroffenen gehörenden Geheimnisse sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Krankenhauses und seines Trägers, auch nach Beendigung ihrer oder seiner Tätigkeit, nicht unbefugt offenbaren.<sup>2</sup>Personenbezogene Daten der Betroffenen dürfen nur mit deren Einwilligung vom Krankenhaus an die Patientenfürsprecherin oder den Patientenfürsprecher oder von dieser oder diesem an Dritte übermittelt werden.<sup>3</sup>Tatsachen, die unter eine gesetzliche oder vertragliche Schweigepflicht fallen, dürfen

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/2709*

*Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration*

sie Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) <sup>1</sup>Das Krankenhaus ist zur Zusammenarbeit mit der oder dem Patientenbeauftragten verpflichtet. <sup>2</sup>Es geht ihrem oder seinem Vorbringen nach, erteilt ihr oder ihm die notwendigen Auskünfte und gewährt ihr oder ihm Zutritt. <sup>3</sup>Der jeweilige Krankenhausträger soll der oder dem Patientenbeauftragten eine angemessene Fort- und Weiterbildung ermöglichen. <sup>4</sup>Die oder der Patientenbeauftragte ist in Ausübung ihres oder seines Amtes nicht an Weisungen gebunden.

(5) <sup>1</sup>Das Amt der oder des Patientenbeauftragten ist ein Ehrenamt. <sup>2</sup>Für die Wahrnehmung dieses Ehrenamtes ist von dem Krankenhaus eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen.“

**nur offenbart werden, soweit eine entsprechende Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt.**

**(4) Die Betroffenen haben das Recht, sich mit ihren Anliegen jederzeit an die Patientenfürsprecherin oder den Patientenfürsprecher zu wenden.**

**(5) <sup>1</sup>Das Krankenhaus hat die Patientinnen und Patienten in geeigneter Form über den Namen, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Erreichbarkeit der Patientenfürsprecherin oder des Patientenfürsprechers zu informieren und dem Fachministerium den Namen und die Anschrift der Patientenfürsprecherin oder des Patientenfürsprechers mitzuteilen. <sup>2</sup>Das Krankenhaus und sein Träger sind zur Unterstützung der Patientenfürsprecherin oder des Patientenfürsprechers verpflichtet. <sup>3</sup>Insbesondere hat das Krankenhaus der Patientenfürsprecherin oder dem Patientenfürsprecher geeignete Räume im Krankenhaus für ihre oder seine Sprechstunden zur Verfügung zu stellen, ihr oder ihm auf Verlangen, soweit zulässig, die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihr oder ihm Zugang zum Krankenhaus sowie zu den Patientinnen und Patienten zu gewähren, soweit keine überwiegenden betrieblichen oder gesundheitlichen Gründe entgegenstehen. <sup>4</sup>Das Krankenhaus hat die von der Patientenfürsprecherin oder dem Patientenfürsprecher weitergeleiteten oder von den Betroffenen unmittelbar vorgebrachten Anliegen zügig und transparent zu bearbeiten und die Patientenfürsprecherin oder den Patientenfürsprecher sowie die Betroffenen zeitnah über das Veranlasste zu unterrichten. <sup>5</sup>Der Krankenhausträger soll der Patientenfürsprecherin oder dem Patientenfürsprecher eine angemessene Fort- und Weiterbildung anbieten und die dafür anfallenden Kosten übernehmen. <sup>6</sup>Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher hat einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für ihre oder seine Tätigkeit gegen den Krankenhausträger.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/2709

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,  
Familie, Gesundheit und Migration

(6) <sup>1</sup>Der Krankenhausträger ist zuständig für die Berufung und Abberufung der Patientenfürsprecherin oder des Patientenfürsprechers. <sup>2</sup>Für jedes Krankenhaus ist eine Patientenfürsprecherin oder ein Patientenfürsprecher sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. <sup>3</sup>Soweit es angesichts der Verhältnisse des Krankenhauses zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben der Patientenfürsprecherin oder des Patientenfürsprechers zweckmäßig erscheint, sollen mehrere Personen als Patientenfürsprecherinnen, Patientenfürsprecher, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen werden. <sup>4</sup>Berufen werden kann nur, wer über die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde, insbesondere ausreichende Erfahrungen im Sozial- oder Gesundheitswesen verfügt. <sup>5</sup>Berufen werden kann nicht, wer in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Krankenhausträger steht oder diesem in anderer Weise, insbesondere als Organ oder Mitglied eines Organs angehört. <sup>6</sup>Die Berufung erfolgt, erstmals zum 1. Januar 2016, jeweils für fünf Jahre; Wiederberufung ist zulässig. <sup>7</sup>Die berufene Person ist zur Übernahme des Amtes nicht verpflichtet; hat sie es übernommen, führt sie es bis zur Amtsübernahme einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers aus. <sup>8</sup>Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. <sup>9</sup>Die berufenen Personen werden ehrenamtlich tätig. <sup>10</sup>Die Berufung begründet kein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder eine anderweitige Zugehörigkeit der berufenen Person zum Krankenhaus oder seinem Träger. <sup>11</sup>Die berufenen Personen üben ihr Amt unabhängig aus und sind bei der Ausübung ihres Amtes keinen Weisungen unterworfen. <sup>12</sup>Die berufenen Personen sind vom Krankenhausträger auf ihre Pflichten hinzuweisen.

(7) <sup>1</sup>Das Fachministerium gibt Handlungsempfehlungen heraus, in denen insbesondere ein Leitbild für das Handeln der Patientenfürsprecherin oder des Patientenfürsprechers beschrieben wird; die Handlungsempfehlungen sollen unter Beteiligung der betroffenen Interessenverbände erstellt werden und Erfahrungen aus der Praxis berücksichtigen. <sup>2</sup>Kommt ein Krankenhausträger seiner Verpflichtung zur Berufung einer Patientenfürsprecherin, eines Patientenfürsprechers, einer Stellvertreterin

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/2709

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,  
Familie, Gesundheit und Migration

oder eines Stellvertreters nach Absatz 6 Satz 2 nicht nach, so kann das Fachministerium anordnen, dass der Krankenhausträger innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. <sup>3</sup>Kommt der Krankenhausträger einer Anordnung des Fachministeriums nach Satz 2 nicht innerhalb der Frist nach, so kann das Fachministerium seine Anordnung mit Zwangsgeld durchsetzen oder, falls ein Zwangsgeld nicht zweckmäßig ist, selbst anstelle und auf Kosten des Krankenhausträgers eine Person berufen, die das Amt ausübt, bis der Krankenhausträger seiner Verpflichtung nachkommt (Ersatzvornahme); Absatz 6 gilt im Übrigen insoweit entsprechend. <sup>4</sup>Für das Zwangsgeld gelten die Vorschriften des Sechsten Teils des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung über das Zwangsgeld entsprechend. <sup>5</sup>Das Fachministerium ermittelt und bewertet die Erfahrungen bei der Anwendung der Absätze 1 bis 6 und des Satzes 1 sowie deren Auswirkungen und legt dem Landtag darüber bis zum 30. September 2017 einen Bericht vor. <sup>6</sup>Das Fachministerium kann seine Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz auf eine andere Stelle übertragen.

(8) <sup>1</sup>Soweit ein Krankenhaus nach § 135 a Abs. 2 Nr. 2 SGB V verpflichtet ist, nach Maßgabe des § 137 SGB V ein patientenorientiertes Beschwerdemanagement durchzuführen, ergänzen die Regelungen in den Absätzen 1 bis 6 die betreffenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher soll in einem solchen Fall Teil des patientenorientierten Beschwerdemanagements sein und dieses ergänzen. <sup>3</sup>Doppelstrukturen sollen im Rahmen des rechtlich Zulässigen möglichst vermieden werden.“

2. Der bisherige § 16 wird § 17.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

*unverändert*